

Eschollbrücker Str. 22a
Stadtring 300
Berliner Ring 40
Justus-von-Liebig-Str. 21

64295 Darmstadt
64720 Michelstadt
64625 Bensheim
63128 Dietzenbach

Tel.: 06151/3991-0 Fax 3991-50
Tel.: 06061/9424-0 Fax 9424-50
Tel.: 06251/1062-0 Fax 1062-50
Tel.: 06074/881391 Fax 8817-69

Dipl.-Ing. Helmut Olf
Dipl.-Ing. Jürgen Abraham

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertungen sowie Straßenverkehrsunfälle

Dipl.-Ing. Markus Beck

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertungen

Dipl.-Ing. Christian Lipphardt

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle

Zuständige Bestellschlichtungskörperschaft: IHK Darmstadt

www.olfsv.de · info@olfsv.de

Dipl.-Ing. H. Olf GmbH · Eschollbrücker Str. 22a · 64295 Darmstadt

Einfahren in die Umweltzone der Stadt Darmstadt ohne grüne Umweltplakette

Seit dem 01.11.2015 gilt in Darmstadt ein Einfahrverbot für Fahrzeuge ohne grüne Umweltplakette; dies betrifft nicht nur das Stadtzentrum, sondern einen weiten Bereich um Darmstadt, ab dem die jeweiligen Einfahrtverbotsschilder aufgestellt sind.

- Vorführung zur Hauptuntersuchung

Wenn ein Fahrzeug zur Hauptuntersuchung vorgestellt werden soll, das keine grüne Umweltplakette hat oder haben darf, ist dieses Fahrzeug für die Vorfahrt zur Hauptuntersuchung und die Rückfahrt von dem Einfahrtverbot befreit. Der Fahrzeugführer muss hierfür keinen Antrag stellen, sondern lediglich nachweisen, dass die Hauptuntersuchung fällig ist z.B. durch die Prüfplakette oder die Vorlage der Fahrzeugpapiere.

- LKW Wartung oder Instandhaltung

LKW dürfen ohne grüne Umweltplakette zum Zwecke der Wartung oder Instandhaltung die Umweltzone befahren. Es ist der kürzeste Weg durch die Umweltzone zu wählen.

- Oldtimer

Besitzer von Oldtimern - vorliegend Fahrzeuge, die mindestens 27 Jahre alt sind und die technischen Voraussetzungen für eine Oldtimerzulassung erfüllen – müssen bei der Straßenverkehrsbehörde eine Einfahrtgenehmigung in die Umweltzone beantragen, wenn sie keine grüne Umweltplakette haben. Oldtimer mit H-Kennzeichen dürfen ohne Ausnahmegenehmigung in die Umweltzone einfahren.

Den Wortlaut der betreffenden Passagen aus der Amtlichen Bekanntmachung haben wir auf der Folgeseite beigefügt.

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Helmut Olf
Dipl.-Ing. Markus Beck
MEB Anne Olf

Finanzamt Darmstadt
Steuer-Nr.: 007 231 13290
Ust.-Id-Nr.: DE 185876450
Darmstadt HRB Nr. 6655

Commerzbank AG, Darmstadt
IBAN:
DE03 5084 0005 0150 003200
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank eG, Darmstadt
IBAN:
DE17 5089 0000 0004 927303
BIC: GENODEF1VBD

Auszug aus der amtlichen Bekanntmachung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 10.10.2015

I. Befreiung von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

Kraftfahrzeuge, die zur technischen Hauptuntersuchung vorgestellt werden müssen und der/die Fahrzeugführer/in einen Termin nachweisen kann, bzw. das Erfordernis der technischen Hauptuntersuchung aus den Kfz-Papieren ersichtlich ist, können zu diesem Zweck die Umweltzone auf dem kürzesten Weg zur technischen Prüfstelle befahren, auch wenn das Fahrzeug nicht die erforderlichen Voraussetzungen zum Befahren der Umweltzone erfüllt.

Lastkraftwagen dürfen zum Zwecke der Wartung und Instandhaltung die Umweltzone befahren, auch wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, d. h. die Bedingungen zur Einstufung in die Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) nicht erfüllt sind. Für die Fahrt ist der kürzeste Weg durch die Umweltzone zu wählen. Der Werkstattbesuch ist auf Verlangen vorzuweisen.

II. Befreiung von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen auf Antrag

Ein Kraftfahrzeug, bei dem der Tag der ersten Zulassung mindestens 27 Jahre zurückliegt und dessen technischer Zustand, nachgewiesen durch ein Gutachten, darauf schließen lässt, dass es nach 30 Jahren eine Zulassung nach § 9 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erhält, kann auf Antrag von den Bestimmungen der Umweltzone ausgenommen werden.

III. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Ausnahmegenehmigungen, die zum Befahren der Umweltzone von den Straßenverkehrsbehörden der

Städte Frankfurt / M, der
Landeshauptstadt Mainz, der
Landeshauptstadt Wiesbaden, der
Stadt Offenbach / M und der
Wissenschaftsstadt Darmstadt

ausgestellt wurden, finden gegenseitige Anerkennung in den jeweiligen regionalen Umweltzonen.